

Beschluss Nr. 866/2022

Schwyz, 16. November 2022 / ju

Aufgaben- und Finanzplan AFP 2023–2026

Stellungnahme zu den Änderungsanträgen der Staatswirtschaftskommission

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 723 vom 20. September 2022 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat gemäss § 10 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026. Die Staatswirtschaftskommission hat den Voranschlag an ihren Sitzungen vom 27. und 31. Oktober 2022 vorberaten. Gemäss § 16 Abs. 2 und 3 FHG kann sie dem Regierungsrat spätestens 30 Tage vor der Behandlung im Kantonsrat Anträge auf Änderung einzelner Voranschlagskredite oder Leistungsaufträge stellen. Der Regierungsrat entscheidet innert zehn Tagen, ob er aufgrund der Anträge der Staatswirtschaftskommission dem Kantonsrat veränderte Voranschlagskredite oder Leistungsaufträge zur Genehmigung unterbreiten will. Die Anträge der Staatswirtschaftskommission wurden dem Regierungsrat am 4. November 2022 zugestellt.

2. Anträge der Staatswirtschaftskommission

Die Staatswirtschaftskommission hat dem Regierungsrat zum AFP 2023–2026 keine Anträge gemäss § 16 FHG gestellt. Entsprechend ist bezüglich § 16 FHG keine Stellungnahme des Regierungsrates sowie keine Aktualisierung der Voranschlagskredite notwendig.

3. Steuerfuss

Die Staatswirtschaftskommission folgt dem Antrag des Regierungsrates, den Steuerfuss bei den natürlichen Personen bei 120 % und den Steuerfuss bei den juristischen Personen bei 160 % zu belassen. Eine Kommissionsminderheit stellt den Antrag, den Steuerfuss bei den natürlichen Personen um 10 % auf 110 % zu senken. Der Antrag wird mit den guten finanziellen Ergebnissen

der vergangenen Jahre (mittelfristiger Ausgleich) sowie mit dem aktuell hohen Eigenkapital begründet. Die Argumentation des Regierungsrates zur Beibehaltung des geltenden Steuerfusses bei den natürlichen Personen ist im AFP auf Seite 10 ff. ausführlich dargelegt.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Minderheitsantrags, dass der Steuerfuss grundsätzlich als Instrument zur kurz- bis mittelfristigen finanziellen Ausstattung des Staatshaushaltes dient. Dies aber unter der Bedingung, dass der Staatshaushalt und die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen solide und verlässlich sind. Der Staatshaushalt befindet sich derzeit nach wie vor in einer stabilen Verfassung und bietet eine gute Ausgangslage für die anstehenden Herausforderungen. Die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen hingegen sind von kaum einschätzbaren Unsicherheiten geprägt. Der Regierungsrat hat hierzu im AFP auf Seite 10 eine Auslegeordnung vorgenommen. Die massgebenden Unsicherheiten sind schwergewichtig die zins- und geldpolitischen Entwicklungen, die geopolitischen Spannungen und deren Auswirkungen, die wirtschaftlichen Bereinigungsprozesse sowie die globale digitale Wirtschaftstransformation. Diese Unsicherheiten sind nicht nur gross, sondern in ihren Effekten auch ausgesprochen dynamisch. Schlüssig zeigt sich das unter anderem in den aktuellen globalen volkswirtschaftlichen Indikatoren, die eine in den vergangenen Jahrzehnten ungesehene negative Tendenz aufweisen. Ganz deutlich hat dies auch die Schweizerische Nationalbank (SNB) mit ihrem letzten Quartalsergebnis aufgezeigt. Der AFP weist einen Ertrag am Gewinnanteil der SNB von rund 25 Mio. Franken aus. Anhand des letzten Quartalsergebnisses kann mit zunehmender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass dieser Ertrag vollumfänglich entfällt und bereits im Voranschlagsjahr 2023 – gemäss Budgetplanung – voraussichtlich ein Aufwandüberschuss von über 20 Mio. Franken resultiert. Auch sind die Auswirkungen des Projekts Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 (FA 2022) zu beachten. Gemäss aktuellem Projektstand und wie im AFP auf Seite 11 ausgewiesen, wird der Kanton im Rahmen der FA 2022 mutmasslich über 60 Mio. Franken an Mehrbelastungen zu tragen haben.

Im Weiteren verweist der Regierungsrat auf die bisweilen unterschätzte Hebelwirkung des Steuerfusses, was bei der Betrachtung der Fiskus-Entwicklung ab 2009 deutlich wird. Die Senkungen haben überproportional und in schnellem Masse zu Buche geschlagen, was den Staatshaushalt 2011 bereits einmal in Schiefelage brachte. Die Erhöhungen in den Jahren 2015 und 2016 haben sich hingegen gerade umgekehrt ausgewirkt. Nun wurde in den letzten Jahren der Steuerfuss wieder massgebend gesenkt, wobei sich die Auswirkungen noch nicht vollumfänglich eingestellt haben. Über Nachträge aus Vorjahren wirken sich Senkungen und Erhöhungen des Steuerfusses mit einem ansehnlichen Volumen und über Jahre hinaus auf den Ertrag aus. Der Regierungsrat will den Steuerfuss dementsprechend massvoll, kontrolliert und – insbesondere nach der kräftigen Senkung im Vorjahr – unter Beachtung der mittelfristigen unsicheren Entwicklung festlegen. Aufgrund der nach wie vor sehr attraktiven steuerlichen Position des Kantons besteht kein dringender Handlungsbedarf. Der Regierungsrat klärt derzeit in Steuerteilbereichen mittelfristig Optimierungsmöglichkeiten ab, um eine zielgerichtete, spürbare aber auch steuerbare Wirkung entfalten zu können.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat in der aktuellen Lage die Beibehaltung der geltenden Steuerfüsse als zielführend und hält im Einklang mit der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission an seinem Antrag mit einem Steuerfuss von 120 % bei den natürlichen Personen und 160 % bei den juristischen Personen fest.

4. Behandlung im Kantonsrat

Da durch die Staatswirtschaftskommission keine Änderungen gemäss § 16 FHG beantragt wurden, werden seitens des Regierungsrates keine geänderten Voranschlagskredite oder Leistungsaufträge unterbreitet. Die Änderung des Steuerfusses ist bei der Beratung über den Steuerfuss zu beantragen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, den Steuerfuss gemäss Ziffer 2.6 des Berichts zum AFP 2023–2026 auf 120 % bei den natürlichen Personen und 160 % bei den juristischen Personen der einfachen Steuer festzusetzen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber